

Liebe Kolleginnen und Kollegen

In diesem Newsletter

- 1 Begrüssung
- 1 Redesign Verbandshomepage
- 2 Verband Aargauer Steuerfachleute übernimmt einen Stammanteil der Fit4Digital GmbH
- 2 Einheitliche Anwendung schafft Vertrauen
- 3 Manchmal hilft ein Blick über die Grenze
- 4 Tipp
- 5 Jubiläumsversammlung

Es läuft viel im Steuerbereich, weshalb wir euch die aktuellen News nicht vorenthalten wollen. Insbesondere die neue Verbandshomepage, welche am 1. Juli dieses Jahres aufgeschaltet wurde, kommt erfrischend modern daher. Schaut euch die neue Aufmachung und Änderungen an, es lohnt sich.

Ich wünsche euch viel Vergnügen beim Lesen dieser September-Ausgabe.

Kollegiale Grüsse

Patrick Waldmeier

Redesign Verbandshomepage www.gemeinden-ag.ch

Wie bereits im Mai-Newsletter angekündigt, wurde die neue Homepage am 01.07.2022 aufgeschaltet. Die Homepage gestaltet sich modern und übersichtlich. Die Navigation konnte stark vereinfacht werden. Wesentlich verbessert wurde der Stellenmarkt. Die Inserate können neu mit einem Filter gezielt sortiert werden.

Die neue Homepage bringt auch unserem Verband neue Möglichkeiten. Der Vorstandsvorstand kann künftig den Newsletter direkt auf der Homepage aufschalten. Mitglieder und andere interessierte Personen können sich auf der Webseite registrieren, damit Sie bei neuen Einträgen in den Rubriken «Aktuelles» und «Newsletter» benachrichtigt werden. Der Vorstandsvorstand kann aber auch gezielt nur Verbandsmitglieder informieren.

Weiter wurde das Eventmodul ausgebaut. Es erlaubt dem Vorstand Kurse und Anlässe des Vorstands über die neue Homepage zu organisieren und zu verwalten. Die Ausschreibung sowie das Anmeldeverfahren kann über die neue Homepage durchgeführt werden.

Wir werden euch informieren, sobald wir diese neuen Funktionen (Newsletter und Aktuell, Eventmodul) aktiv nutzen.

Die nächste Jahresversammlung organisieren wir noch einmal über die Internetseite www.steuerfachleute-ag.ch. Selbstverständlich werden zu gegebener Zeit sämtliche Infos zur Jahresversammlung und auch den Link zur Anmeldung auf der neuen Homepage www.gemeinden-ag.ch publiziert.





Verband Aargauer Steuerfachleute übernimmt einen Stammanteil der Fit4Digital GmbH

Nachdem im Jahr 2013 der Regierungsrat des Kantons Aargau und die Gemeindepersonal-Fachverbände die E-Government-Zusammenarbeit nach den übergeordneten Vorgaben beschlossen haben, wurde die Zusammenarbeit im Jahr 2021 unter dem neuen Titel *Smart Services Aargau* neu ausgerichtet.

Um die Steuerung, Umsetzung und Finanzierung garantieren zu können, haben die Gemeindepersonal-Fachverbände entschieden, das digitale Innovationsprogramm *Fit4Digital* zu lancieren und eine gleichnamige Gesellschaft in der Form der *Fit4Digital GmbH* zu gründen. Die Gesellschaft wurde Ende 2020 gegründet und ins Handelsregister eingetragen. Ziel der Gesellschaft ist der Aufbau eines *Bürgerportals* für Services der Gemeinden und des Kantons.



Nachdem bei der Gründung die Stammanteile lediglich von drei Fachverbänden gehalten wurden, haben sich nun 10 Fachverbände an der Gesellschaft beteiligt. Der *Verband Aargauer Steuerfachleute* hat dieses Jahr ebenfalls einen Stammanteil erworben und Einsitz in die erweiterte Geschäftsführung genommen.

Die Digitalisierung wird die Gemeinden – und damit auch die Steuerämter – in den nächsten Jahren begleiten. Um diese Entwicklung mitgestalten zu können, beteiligt sich unser Fachverband sowohl finanziell, als auch mit Personalvertretern an den Prozessen.

Autor: Kilian Nöthiger

Einheitliche Anwendung schafft Vertrauen

Ist es opportun von Merkblättern und Kreisschreiben abzuweichen?

Die Vertrauensbasis zwischen der Steuerbehörde und den Steuerpflichtigen ist ein wertvolles Gut. So sollte sich eine Steuerbehörde regelmässig hinterfragen, ob sie zum Wohle der Gesamtheit und dem gesetzlichen Auftrag agiert. Um dies zu gewährleisten benötigt die Verwaltung rechtweisende Dokumentationen, welche im Alltag helfen.

Merkblätter und Kreisschreiben richten sich an die rechtsanwendenden Behörden. Sie dienen der einheitlichen und rechtsgleichen Anwendung von Gesetzesbestimmungen. Damit helfen solche Dokumente die knappen und allgemein gültigen Formulierungen aus dem Gesetz in der Praxis umzusetzen.



Im Grundsatz hat somit die Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der gültigen Merkblätter und Kreisschreiben umzusetzen. Für die Gerichte sind sie jedoch nicht verbindlich. Es kann daher vorkommen, dass ein Gericht anders entscheidet, als dies in einer Verwaltungsanweisung zum Ausdruck gebracht wird. Führt dies zu einer Praxisänderung, wird das Merkblatt oder das Kreisschreiben entsprechend (zeitnah) angepasst.

Die Schnellebigkeit im Steuerwesen und die Flut an Gerichtsentscheiden macht die tägliche Arbeit im Steuerwesen anspruchsvoll. Nur wer sich mit der aktuellen Praxis auseinandersetzt und sich stetig aktuell hält, kann den Überblick bewahren. Damit die Steuerbehörde auch in Zukunft als vertrauensvolle Staatsstelle wahrgenommen wird, braucht es ein einheitliches Wirken.

Autor: Kilian Nöthiger










Manchmal hilft ein Blick über die Grenzen...



Sich in der Vielfalt zurechtfinden

Würde man das Steuerwesen mit dem Tierreich vergleichen, würde man sagen *die Artenvielfalt ist vielfältig...* In der Praxis trifft eine die Veranlagung prüfende Person daher auch unzählige Konstellationen an, welche es zu lösen gilt. Sich im Rechtsjungle zurecht zu finden ist daher nicht ganz einfach. In den unzähligen Informationsquellen kann man sich daher schnell verirren...

Dank dem Internet können wir heute schnell auf verschiedene Informationssysteme zurückgreifen. Kreisschreiben, Merkblätter, Online-Kommentar, INFO-Rechtsdatenbank etc. stehen 24 Stunden zur Verfügung. Entscheidend ist daher nicht die Vielfalt, sondern wie schnell finde ich als Benutzer die gezielte Information.

	Steuerbuch Baselland
	Steuerbuch Bern
	Steuerbuch Luzern
	Steuerbuch Schwyz
	Steuerbuch Solothurn
	Steuerbuch St Gallen
	Steuerbuch Thurgau
	Steuerbuch Zug
	Steuerbuch Zürich

Strukturierte Informationen sind heute gefragt

Themenstrukturierte Informationsquellen, welche aktuell gehalten sind, sind daher in der heutigen Zeit notwendig, um schnell ans Ziel zu gelangen. Steht man im eigenen Kanton mit der Informationssuche an, kann auch schon mal ein Blick über die Kantons Grenzen helfen. So haben bspw. die Kantone St. Gallen, Luzern, Solothurn, Bern etc. umfassende Steuerbücher, welche online abrufbar sind. Sucht man zum Beispiel eine Übersicht über die Besteuerung ausländischer Sozialversicherungen, gelangt man im Kanton Solothurn auf eine übersichtliche und Strukturierte Zusammenstellung nach Ländern. Mit konkreten Bezeichnungen werden die verschiedenen Leistungen und die steuerlichen Folgen knapp und verständlich zusammengefasst:

2.3 Österreich

Sozialversicherungsleistungen und ähnliche Vergütungen, die einer in der Schweiz ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, sind nach Art. 18 DBA-AT in der Schweiz zu versteuern. Dazu zählen Renten der Pensionsversicherung.

2.4 Italien

Sozialversicherungsleistungen und ähnliche Vergütungen, die einer in der Schweiz ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, sind nach Art. 18 DBA-IT in der Schweiz zu versteuern. Dazu zählen namentlich Renten der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale).

2.5 Frankreich

Sozialversicherungsleistungen und ähnliche Vergütungen, die einer in der Schweiz ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, sind nach Art. 20 Abs. 1 DBA-FR in der Schweiz zu versteuern. Dazu zählen etwa die folgenden Renten:

- Renten der Sozialversicherung der Arbeitnehmer.
- Renten der Altersbeihilfe und Altersversicherung der Selbständigerwerbenden.

Bleibt die Frage: Auch für den Aargau gültig?

Wer es wagt, über die Kantons Grenzen hinauszuschauen, muss sich abschliessend die Frage stellen, ob die Rechtsanwendung auch für den Aargau Gültigkeit hat. Dazu braucht es sicherlich Erfahrung im Steuerwesen. Und trotzdem, wer nicht wagt, gewinnt nicht. Es existieren heute sehr gute Dokumentationen, welche den Alltag erleichtern.

Autor: Kilian Nöthiger

Tipp



Excel kann mehr...

Excel ist in vielerlei Hinsicht eine intelligente Lösung und hilft im Alltag, Daten zu strukturieren oder komplexe Berechnungen anzustellen. Dabei kann Excel bei verschiedenen Fragestellungen den Alltag erleichtern. Dazu nachfolgend ein kleiner Tipp:

In der Steuererklärung von Fritz Hugentobler wird geprüft, an welchen Wochentagen die geltend gemachten Spesenauslagen angefallen sind.

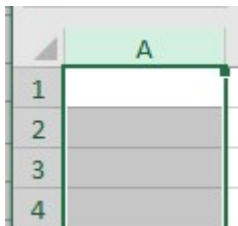
Eine Möglichkeit ist nun, in einem Kalender oder Outlook nach den entsprechenden Daten zu suchen. Oft ist diese Prüfung bei vielen Spesentagen mühsam. Hier kann Excel helfen:

23	Mi., 10.08.2022
24	Sa., 13.08.2022
25	Mi., 17.08.2022
26	Mo., 22.08.2022
27	So., 28.08.2022

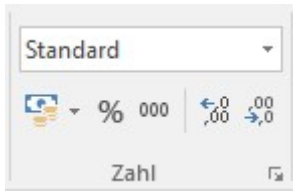
Excel ist fähig, zu einem Datum den Wochentag zu ergänzen. Das heisst, dass im Excel lediglich der **10.08.22** erfasst werden muss und als Feldinhalt wird dann **Mi., 10.08.2022** ausgegeben. Gerade bei sehr umfangreichen Datumsprüfungen kann eine solche Excel-Vorlage helfen.

Wie ist vorzugehen?

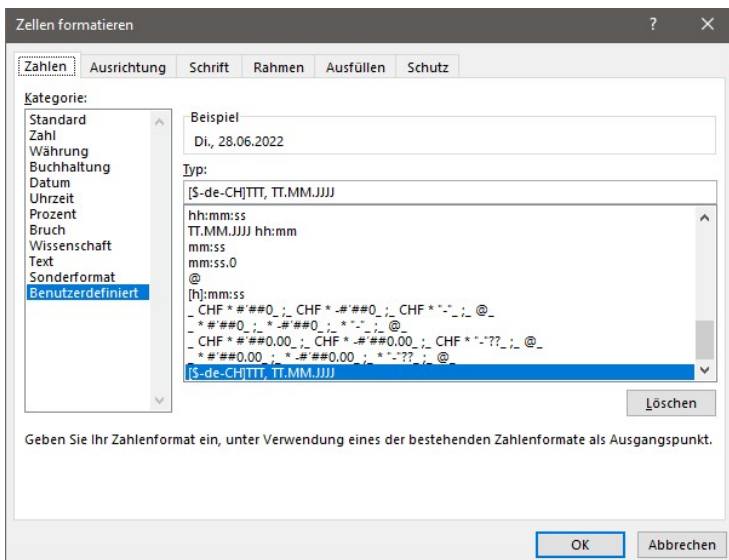
1. Gewünschte Spalte (bspw. Spalte A) markieren.



2. Zellen formatieren > Symbol  in der Menüleiste *Zahl* anwählen



3. Benutzerdefinierten Typ anwählen



4. Folgendes Format bei Typ erfassen

Typ:

[\$-de-CH]TTT, TT.MM.JJJJ

5. Nun kann in der Spalte A einfach das Kurzdatum (**bspw. 10.08.22**) erfasst und mittels Enter auf die nächste Zelle gesprungen werden.

X	✓	<i>fx</i>	10.08.22
---	---	-----------	----------

6. Als Resultat erscheint das volle Datum (**Mi., 10.08.2022**) inkl. dem Wochentag

Mi., 10.08.2022

7. Die Vorlage geeignet ablegen und hoffentlich viel Freude daran haben... ☺

Autor: Kilian Nöthiger



Jubiläumsversammlung vom 28.10.2022

Die Anmeldungen zur Jahresversammlung wurden zwischenzeitlich versendet. Die Anmeldefrist läuft noch bis 30. September 2022. Es würde uns freuen, dich an diesem feierlichen Anlass begrüßen zu dürfen.